

Schutzkonzept

Delegiertenversammlung SHTV vom 20. November 2021 in Herblingen (Schaffhausen)

Corona-Beauftragte Delegiertenversammlung

Vorname Laura
Nachname Schlatter
E-Mail gs@shtv.ch
Mobilnummer 079 946 33 81

Die Rahmenbedingungen für eine Rückkehr zu einer strukturierten und sicheren Versammlung werden regelmässig der Situation, Strategie und den Weisungen des Bundes angepasst und orientieren sich selbstverständlich an den kantonalen Bestimmungen, die letztendlich für die Durchführung von Veranstaltungen gelten, sofern der Bund nichts daran ändert.

Der Besuch einer Versammlung des SHTV erfolgt auf eigenes Risiko. Der SHTV lehnt jegliche Haftung bei einer möglichen Infizierung oder Erkrankung mit COVID-19 während der Konferenz und dessen Umgebung ab.

Datum: 18.10.2021
Version: V1
Autorin: Laura Schlatter (Geschäftsstelle SHTV)

1 Geltungsbereich

Das vorliegende Konzept basiert auf den vom Bundesrat am 8. September 2021 verabschiedeten Änderungen an der Verordnung zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie.

Das Konzept zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen die **Delegiertenversammlung des Schaffhauser Turnverbands (SHTV)** stattfinden kann:

Durchführungsort	Herblingen (Schaffhausen), Sporthalle Hohberg
Durchführungsdatum	Samstag, 20. November 2021
Beginn	13.00 Uhr Apéro / Appell 13.45 Uhr Versammlung
Organisator	Turnverein (TV) Herblingen

Das Schutzkonzept gilt für die vom SHTV und dem TV Herblingen organisierte Delegiertenversammlung. Für Vereinsversammlungen und den Trainingsbetrieb gilt ein separates Schutzkonzept, das jeder Verein selbst erstellen muss.

Das Schutzkonzept gilt für ...

... alle Versammlungsteilnehmer*innen, Helfer*innen und Funktionäre*innen sowie anderen in der Halle anwesenden Personen.

2 Absicht

Es gilt:

- Eine Verbreitung des Coronavirus oder anderer Infektionskrankheiten durch Ansteckung von Versammlungsbesucherinnen und -besuchern zu verhindern.
- Kranke Personen von einer Versammlungsteilnahme abzuhalten.
- Besonders gefährdete Personen mit spezifischen Massnahmen zu schützen.

3 Zutrittskontrolle

Die Verantwortlichen am Eingang kontrollieren, dass alle Teilnehmenden

- ab 16 Jahren ein gültiges Covid-19-Zertifikat vorweisen,
- sich unter Angabe Ihres Vor- und Nachnamens sowie Vereinsnamens anmelden und
- die Hände desinfizieren.

4 Maskenpflicht

4.1 Allgemein

Gemäss Art. 6 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundes besteht eine Pflicht zum Tragen einer Hygienemaske während der ganzen Dauer der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, darf auf das Tragen einer Maske verzichtet werden.

5 Allgemeine Hygienemassnahmen

5.1 Handdesinfektion

Alle Besucherinnen und Besucher werden angehalten, beim Eintritt und beim Austritt die Hände an den bereitgestellten Desinfektionsstationen zu desinfizieren.

5.2 Händeschütteln

Auf Händeschütteln oder anderen Körperkontakt ist zu verzichten.

5.3 Luftzirkulation

Die Eingangstüren werden in geöffneter Position arretiert.

6 Distanz halten

6.1 Eingang

Während des Anstehens zur Zertifikatsüberprüfung/Appell ist der Mindestabstand von 1.50 Meter wenn immer möglich einzuhalten.

7 Verstoss

Bei Verstössen gegen die Zertifikats-, Hygiene- und Abstandsvorschriften trotz vorheriger Ermahnung kann die Versammlungsleitung Personen wegweisen.

8 Schutz gefährdeter Personen

Personen (inkl. Helfer, Funktionäre und Mitarbeitende), welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome einer Infektionskrankheit aufweisen, werden aufgefordert, zuhause zu bleiben.

9 Information

Bei den Zugängen wird auf die Zertifikats-, Hygiene- und Abstandsvorschriften hingewiesen. Allen Beteiligten wird vorliegendes Schutzkonzept vor der Versammlung vorgelegt.

10 Contact Tracing

Die Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten bei Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit einem gültigen Covid-Zertifikat beschränkt ist, ist aufgehoben. Nebst dem Appell werden keine weiteren Personendaten erhoben.

Personen, welche nach der Versammlung Krankheitssymptome feststellen, werden aufgefordert, sich umgehend beim Hausarzt oder der kantonalen Covid-Hotline zu melden.